



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Thomas Mütze**
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 09.02.2017

Anträge auf Versorgungsauskunft wegen Freistellung nach Art. 88 des Bayerischen Beamtengesetzes

Die Laufzeit des Freistellungsmodells (Sabbatmodell) für bayerische Beamtinnen und Beamte nach Art. 88 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) wurde vor einigen Jahren von sieben auf höchstens zehn Jahre erhöht. Bevor ein Antrag auf Freistellung beantragt wird, haben die betroffenen Beamtinnen und Beamten ein großes Interesse daran zu erfahren, in welcher Höhe sich dieses Teilzeitmodell auf ihre spätere Pension auswirkt.

Ich frage die Staatsregierung:

1. a) Wie viele Anträge auf Versorgungsauskunft sind in den Jahren 2014 bis 2016 jeweils gestellt worden?
b) Wie viele dieser Anträge standen jeweils im Zusammenhang mit der möglichen Nutzung des verlängerten Freistellungsmodells?
c) In wie vielen dieser Fälle wurde keine Versorgungsauskunft erteilt?
2. a) Wie viele Anträge auf verkürzte Versorgungsauskunft sind in den Jahren 2014 bis 2016 jeweils gestellt worden?
b) Wie viele dieser Anträge standen jeweils im Zusammenhang mit der möglichen Nutzung des verlängerten Freistellungsmodells?
3. Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter waren – in Vollzeitäquivalenten – in den Jahren 2014 bis 2016 beim Landesamt für Finanzen mit der Bearbeitung von Versorgungsauskünften beschäftigt?
4. Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter waren – in Vollzeitäquivalenten – in den Jahren 2014 bis 2016 mit der Bearbeitung von zusätzlichen Bescheiden wegen der erhöhten Berücksichtigung der Erziehungszeiten von vor 1992 geborener Kinder (sog. „Mütterrente“) beschäftigt?
5. Wie viele zusätzliche Stellen wären voraussichtlich notwendig, um alle Anträge auf Versorgungsauskunft im Zusammenhang mit der Verlängerung des Teilzeitmodells zeitnah und vollständig (keine verkürzte Versorgungsauskunft) zu bearbeiten?

6. Was spricht aus Sicht der Staatsregierung dagegen, nach Verlängerung der Laufzeit des Sabbatmodells die Altersgrenze für die Versorgungsauskunft entsprechend zu senken?

Antwort

des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat
vom 14.03.2017

1. a) **Wie viele Anträge auf Versorgungsauskunft sind in den Jahren 2014 bis 2016 jeweils gestellt worden?**
b) **Wie viele dieser Anträge standen jeweils im Zusammenhang mit der möglichen Nutzung des verlängerten Freistellungsmodells?**
c) **In wie vielen dieser Fälle wurde keine Versorgungsauskunft erteilt?**

Auf Antrag erhalten Beamte nach Vollendung des 55. Lebensjahres oder bei bevorstehender Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit eine dem Umfang einer Erstfestsetzung entsprechende Versorgungsauskunft (sog. umfassende Versorgungsauskunft). Diese zeitliche Grenze blieb trotz schrittweiser Anhebung der gesetzlichen Altersgrenze auf das 67. Lebensjahr und 62. Lebensjahr im Vollzugsdienst unverändert. In den Jahren 2014 bis 2016 wurden im staatlichen Bereich insgesamt 14.050 umfassende Versorgungsauskünfte erteilt. Antragsgründe sind nicht erforderlich. Ob Anträge mit einer beabsichtigten Ermäßigung der Arbeitszeit nach Art. 88 BayBG im Zusammenhang stehen, wird daher nicht erfasst.

2. a) **Wie viele Anträge auf verkürzte Versorgungsauskunft sind in den Jahren 2014 bis 2016 jeweils gestellt worden?**
b) **Wie viele dieser Anträge standen jeweils im Zusammenhang mit der möglichen Nutzung des verlängerten Freistellungsmodells?**

Die verkürzte Versorgungsauskunft anhand der vom Antragsteller vorgegebenen Daten bietet die Möglichkeit, den voraussichtlichen Ruhegehaltssatz bis zur Regelaltersgrenze errechnen zu lassen. In den Jahren 2014 bis 2016 wurden im staatlichen Bereich 4.987 verkürzte Versorgungsauskünfte erstellt. Der Anlass für die Erstellung der Auskunft wird nicht erfasst.

3. **Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter waren – in Vollzeitäquivalenten – in den Jahren 2014 bis 2016 beim Landesamt für Finanzen mit der Bearbeitung von Versorgungsauskünften beschäftigt?**

Die für Festsetzungsvorgänge – das sind insbesondere Erstfestsetzungen von Versorgungsbezügen, umfassende Versorgungsauskünfte und Auskünfte an Familiengerichte –

zuständigen Sachbearbeiter waren in den Jahren 2014 bis 2016 zu rund 30 Prozent ihrer Arbeitskapazität mit der Erteilung von Versorgungsauskünften befasst.

4. Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter waren – in Vollzeitäquivalenten – in den Jahren 2014 bis 2016 mit der Bearbeitung von zusätzlichen Bescheiden wegen der erhöhten Berücksichtigung der Erziehungszeiten von vor 1992 geborener Kinder (sog. „Mütterrente“) beschäftigt?

Die erhöhte Berücksichtigung von Erziehungszeiten vor 1992 geborener Kinder ab 2015 führte zu 16.431 Anträgen, die in den Jahren 2015 und 2016 zusätzlich im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten bearbeitet wurden.

5. Wie viele zusätzliche Stellen wären voraussichtlich notwendig, um alle Anträge auf Versorgungsauskunft im Zusammenhang mit der Verlängerung des Teilzeitmodells zeitnah und vollständig (keine verkürzte Versorgungsauskunft) zu bearbeiten?

Anträge auf Versorgungsauskünfte werden unabhängig vom persönlichen Anlass des Auskunftssuchenden im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten bearbeitet. Prognosen zur künftigen Entwicklung des Antragsverhaltens sind nicht möglich.

6. Was spricht aus Sicht der Staatsregierung dagegen, nach Verlängerung der Laufzeit des Sabbatmodells die Altersgrenze für die Versorgungsauskunft entsprechend zu senken?

Das sog. Sabbatmodell ist eine Form der Teilzeitbeschäftigung, bei der die Einbringung der Arbeitsleistung ungleichmäßig verteilt wird. Für die Berücksichtigung als ruhegehaltfähige Dienstzeit ergeben sich daraus keine Besonderheiten (vgl. Art. 24 Abs. 1 Bayerisches Beamtenversorgungsgesetz – BayBeamtVG) und daher kein grundsätzlich erhöhtes Auskunftsinteresse.